



# Landkreis Nordhausen

## Bekanntmachung



### Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Nordhausen Allgemeinverfügung

Gemäß §§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionen beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Öffentliche oder private Menschenansammlungen bei Veranstaltungen mit **500 und mehr Personen** sind untersagt.
2. Öffentliche oder private Menschenansammlungen bei Veranstaltungen mit **externen Besuchern an Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 IfSG** sind untersagt. Es handelt sich hierbei nicht um ein allgemeines Besuchsverbot.
3. Soweit öffentliche oder private Menschenansammlungen bei Veranstaltungen mit **100 und mehr Personen** (Obergrenze 499 Personen) in Räumlichkeiten stattfinden sollen, sind die Personendaten (Name, Adresse, Telefonnummer/Mobilnummer und, soweit Sitzplätze mit Platznummern vergeben wurden, die Sitzplatznummer) am Eingang zu erfassen und bis zu vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren sowie auf Verlangen zuständiger Behörden herauszugeben. Darüber hinaus ist die Risikoeinschätzung der geplanten Veranstaltung nach den aktuellen Vorgaben des Robert Koch Institutes ([www.rki.de](http://www.rki.de)) vorzunehmen und den Aufbewahrungsunterlagen beizufügen.
4. Ein Verstoß gegen die Ziffern 1, 2 oder 3 der Allgemeinverfügung
  - wird mit einem Bußgeld gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG in Höhe von bis zu 25.000 € bewehrt.
  - wird gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
5. Festgestellte Verstöße gegen die Allgemeinverfügung führen zur sofortigen Auflösung der Menschenansammlungen.
6. Die Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
7. Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich den 10.04.2020.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen oder bei einer anderen Außenstelle des Landratsamtes Nordhausen erhoben werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [info@lrandh.de-mail.de](mailto:info@lrandh.de-mail.de).

Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, kann die **Anordnung der aufschiebenden Wirkung** eines Widerspruchs beantragt werden.

Nordhausen, den 12.03.2020

Jendricke, Landrat

#### Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung ist aufgrund gesetzlicher Grundlage sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird.
2. Die Allgemeinverfügung und weitere Informationen können auch auf der Internetseite [www.landratsamt-nordhausen.de](http://www.landratsamt-nordhausen.de) abgerufen werden.